VERORDNUNG (EWG) Nr. 3938/88 DER KOMMISSION

vom 16. Dezember 1988

über die im voraus festgesetzten Preise für unverarbeitete zur Herstellung von Paste bestimmte Korinthen der Ernte 1986

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2247/88 (2), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1277/84 des Rates vom 8. Mai 1984 zur Festlegung von Grundregeln zur Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (3), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 626/85 der Kommission vom 12. März 1985 über den Ankauf, Verkauf und die Lagerung von unverarbeiteten getrockneten Weintrauben und Feigen durch die Einlagerungsstellen (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2328/88 (5), werden diese Erzeugnisse, die für noch festzulegende besondere Zwecke bestimmt sind, zu im voraus oder im Wege der Ausschreibung festgesetzten Preisen verkauft.

In der Verordnung (EWG) Nr. 3937/88 der Kommission vom 16. Dezember 1988 über den Verkauf von unverarbeiteten getrockneten Korinthen zur Herstellung von Weintraubenpaste (6) ist der Verkauf von bestimmten Mengen getrockneter Weintrauben an interessierte Unternehmen zu einem im voraus festgesetzten Preis vorgesehen.

Es empfiehlt sich, den Preis im voraus in einer Höhe festzusetzen, die den Preisen der anderen ähnlichen, zu diesem Zweck verwendeten Grunderzeugnissen Rechnung trägt, sowie die Kaution festzusetzen, mit der die Verarbeitung des Grunderzeugnisses sichergestellt werden soll.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die im Anhang aufgeführten griechischen Einlagerungsstellen verkaufen nach den Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 626/85 und (EWG) Nr. 3937/88 eine Höchstmenge von 200 Tonnen Korinthen der Ernte 1986 zu einem Preis von 45 ECU je 100 kg Eigengewicht.

(2) Die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3937/88 genannte Verarbeitungskaution wird auf 15 ECU je 100 kg Eigengewicht festgesetzt.

Artikel 2

(1) Die Kaufanträge sind schriftlich bei jeder griechischen Einlagerungsstelle am Sitz von YDAGEP, Acharnon Street 241, Athen, einzureichen.

(2) Auskünfte über Mengen und Lagerorte werden von den im Anhang aufgeführten Stellen erteilt.

Artikel 3

(1) Die zuständige Behörde achtet darauf, daß die in Artikel 1 Absatz 1 genannte Menge nicht überschritten wird.

(2) Die Einlagerungsstellen unterrichten die zuständige Behörde täglich über die für zulässig befundenen Anträge und die verfügbaren Mengen gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 626/85. Die genannte Behörde genehmigt die Kaufanträge vor deren Annahme.

(3) Überschreiten die Kaufanträge die in Artikel 1 Absatz 1 genannte Menge, so schlägt die zuständige Behörde die verfügbaren Mengen getrockneter Weintrauben durch Losentscheid zu.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 21.
(3) ABl. Nr. L 123 vom 9. 5. 1984, S. 25.
(4) ABl. Nr. L 72 vom 13. 3. 1985, S. 7.
(5) ABl. Nr. L 202 vom 27. 7. 1988, S. 45.
(6) Siehe Seite 29 dieses Amtsblatts.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Dezember 1988

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

ANHANG

Verzeichnis der in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Einlagerungsstellen

1. ASO, Mezonos 241, Patras, Griechenland.
2. Panegialios Enosis Sineterismon, Egion, Griechenland.
3. Enosis Georgikon Sineterismon Zakynthou, Zakynthos, Griechenland.
4. Enosis Georgikon Sineterismon, Olympia Ilias, Pyrgos, Griechenland.
5. Kentriki syneteristiki enosi prostasias georgikon proionton nomou Messinias, Kalamata, Griechenland.
